

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

2/2004

4. Jahrgang S.45-88

März/April 2004

Aus dem Inhalt

Regula/Kannowski, Nochmals: UN-Kaufrecht oder BGB? Erwägungen zur
Rechtswahl aufgrund einer vergleichenden Betrachtung S. 45

Jack, Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in englisches Recht S. 54

Meining, Zur Fälligkeit der Akkreditivbestellungspflicht des Käufers im Rahmen eines
CIF-, FOB- und FCA-Geschäfts S. 58

Kantonsgericht Zug, Zur Schadenersatzberechnung bei Deckungsverkauf nach
Annahmeverweigerung des Käufers S. 65

OLG Celle, Die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen
Schiedsspruchs nach dem UNÜ im Inland betreibt (§ 1061 ZPO), ist darlegungs- und
beweispflichtig für das Zustandekommen einer wirksamen Schiedsabrede S. 83

Aktuelles – Strafzölle auf Importe aus den USA S. 88

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

gemeinsam mit

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki, Utrecht; Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. Beate Czerwenka,
Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona; Prof. Dr. Gerold
Herrmann, Wien; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; VizeDirektorin Dr. Monique Jametti-Greiner, Bern; Prof.
Dr. Brigitta Lurger, Salzburg; Prof. Dr. Marian Paschke, Hamburg; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem,
Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Nochmals: UN-Kaufrecht oder BGB?
Erwägungen zur Rechtswahl aufgrund einer
vergleichenden Betrachtung
*Rechtsanwälte Sven Regula und Dr. Bernd Kannowski,
Niedernhausen* 45

Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in
englisches Recht
Adrian Jack, London 54

Zur Fälligkeit der Akkreditivbestellungspflicht des Käu-
fers im Rahmen eines CIF-, FOB- und FCA-Geschäfts
Steffen Meining, LL.M. (Kapstadt), Berlin 58

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 1 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 a CISG;
Art. 28 EGBGB; § 29 ZPO
Haben sich die Parteien nach dem Abschluß von
Kaufverträgen, auf die nach dem maßgebenden Recht
das Übereinkommen der Vereinten Nationen über
Verträge über den internationalen Warenkauf
(CISG) anzuwenden ist, in einer weiteren Verein-
barung über die Höhe der Gesamtforderung geeinigt,
handelt es sich nicht um ein selbständiges Schuld-
versprechen, sondern um eine Vereinbarung über
Zahlungsmodalitäten nach Art. 29 Abs. 1 CISG, die
an dem sich aus Art. 57 Abs. 1 a CISG ergebenden
Erfüllungsort nichts ändert.
Deutschland: OLG Karlsruhe, 10.12.2003 – 7 U 40/02 62

Art. 61 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Buchst. a, 74, 75, 78 CISG;
Art. 117 Abs. 1, 3 Buchst. a schWIPRG
Zur Schadenersatzberechnung bei Deckungsverkauf
nach Annahmeverweigerung des Käufers.
Schweiz: Kantonsgericht Zug, 12.12.2002 – A3 2001 34 65

Warenvertriebsrecht

§ 24 MarkenG
Der Markeninhaber bringt mit der Marke versehene
Ware im Inland mit der Folge der Erschöpfung nach
§ 24 MarkenG in Verkehr, wenn er sich der Ver-
fügungsgewalt über die Ware dadurch begibt, dass er
diese im Inland einem vom überseeischen Käufer
beauftragten Frachtführer übergibt. Über die Aufgabe
der Verfügungsgewalt hinaus ist beim Inverkehrbrin-
gen durch den Markeninhaber selbst kein weiteres
Willenselement erforderlich. Mit der Aufgabe der
Verfügungsgewalt über die Ware hat der Marken-
inhaber von seinem Recht, das erste Inverkehrbrin-
gen der mit der Marke versehenen Ware im EWR zu
kontrollieren, Gebrauch gemacht. Auf die vertrag-
lichen Beziehungen zwischen Markeninhaber und
Käufer einschließlich etwaiger vertraglicher Ver-
triebsbeschränkungen, die dem Käufer auferlegt sind,
kommt es für das Inverkehrbringen durch den
Markeninhaber bei dieser Konstellation nicht an.
Deutschland: OLG München, 5.6.2003 –
29 U 1886/03 67

Akkreditivrecht

§§ 675, 670, 665 Satz 2 BGB; Art 40 ERA 500
Die Entscheidung darüber, ob ein Dokumenten-
akkreditiv in vollem Umfang oder lediglich teilweise
gemäß Art. 40 der Einheitlichen Richtlinien und
Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 500)

in Anspruch genommen wird, liegt bei dem Begünstigten. Die Zweitbank, welcher das Akkreditiv vorgelegt wird, ist nicht berechtigt, eine Entscheidung hierüber zu treffen. Für eine Teilinanspruchnahme genügt es daher nicht, daß ein Teil der vorgelegten Dokumente akkreditivgerecht ist und diese Dokumente selbständigen Teilen einer Gesamtlieferung zugeordnet werden können.

Deutschland: OLG Düsseldorf, 11.7.2003 – 16 U 129/02

70

Internationales Gesellschaftsrecht

Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Art. 5 Nr. 1, Art. 53 EuGVÜ;
Art. 1 Abs. 1 Protokoll vom 27.9.1968 zum EuGVÜ;
§ 171 HGB

Für eine luxemburgische Kapitalgesellschaft, die ihren Satzungssitz in Luxemburg hat, dort aber lediglich einen „Briefkasten“ unterhält und sämtliche Geschäfte von Deutschland aus führt, gilt die sog. „Luxemburg-Klausel“ (Protokoll v. 27. September 1968 zum EuGVÜ Art. 1 Abs. 1) nicht; eine solche Gesellschaft kann vielmehr vor den deutschen Gerichten verklagt werden.

BGH, 2.6.2003 – II ZR 134/02

77

Internationales Zivilprozessrecht

§ 513 Abs. 2 ZPO; Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ

Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ begründet für die Klage aus einem Scheck, der zur Begleichung einer Kaufpreisschuld hingegeben wurde, keinen Gerichtsstand am Erfüllungsort der Kaufpreisforderung.

Deutschland: BGH, 16.12.2003 – XI ZR 474/02

78

Internationales Schiedsverfahrensrecht

§ 1061 Abs. 1 und 2 ZPO; Art. V Abs. 2b UNÜ

Es widerspricht dem *ordre public international*, wenn eine Partei im Schiedsverfahren ein Urteil ergehen lässt, obwohl zuvor beide Schiedsparteien außerhalb des Schiedsverfahrens einen Streit beendenden Vergleich geschlossen haben.

Deutschland: BayObLG, 20.11.2003 – 4Z Sch 17/03

81

§ 1061 ZPO; UNÜ

Die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) im Inland betreibt (§ 1061 ZPO), ist darlegungs- und beweispflichtig für das Zustandekommen einer wirksamen Schiedsabrede.

Deutschland: OLG Celle, 4.9.2003 – 8 Sch 11/02

83

Sonstiges Verfahrensrecht

Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 43 EulnsVO

Zu der Frage, ob das Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig bleibt, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt, oder ob das Gericht des anderen Mitgliedstaats zuständig wird (Vorlage an den EuGH).

Deutschland: BGH, 27.11.2003 – IX ZB 418/02

86

Aktuelles

88

Impressum

III